

Merkblatt für Stiftungsratskandidaten

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Punkte zusammen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend sind einzig die gesetzlichen Vorschriften, die Stiftungsurkunde und die Reglemente der Stiftung.

Bedeutung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Die wichtigsten Führungsaufgaben liegen in seiner Hand. Das Mandat des Stiftungsrates ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe und setzt insbesondere Interesse und Bereitschaft voraus, sich mit der beruflichen Vorsorge vertieft auseinanderzusetzen und sich dafür zu engagieren. Die Stiftung ist dafür besorgt, dass die Stiftungsräte bei ihrer Aufgabe gezielt unterstützt und ausgebildet werden.

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat übt alle Aufgaben aus und verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich an ein anderes Organ delegiert werden. Zu den wichtigsten Führungsaufgaben, welche der Stiftungsrat zwingend selbst wahrnehmen muss, gehören

- die langfristige Sicherung des Stiftungszweckes;
- die Festlegung der Organisation und der Leitung der Stiftung;
- die Regelung der Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern (z.B. Zurich);
- die Festlegung des Finanzierungssystems;
- die Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen;
- der Erlass und die Änderung diverser Reglemente;
- die Wahl von Kommissionen und Ausschüssen, des Geschäftsführers, des Sekretärs, der Kontrollstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge;
- die Beschlussfassung über die Verzinsung der Altersguthaben, die Verwendung allfälliger freier Mittel der Stiftung, Massnahmen im Falle einer Unterdeckung usw.;
- die Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- die Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung seiner Information;
- die Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;

- der Entscheidung über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- die periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- die Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.

Organisation des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat der Sammelstiftung Vita besteht aus acht Mitgliedern. Er ist paritätisch zusammengesetzt, das heisst, er besteht aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Aus seiner Mitte wählt der Stiftungsrat für die Dauer eines Jahres einen Präsidenten.

Wahl des Stiftungsrates

Als Stiftungsrat wählbar ist grundsätzlich jeder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber einer der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeberfirma, der in einem ungekündigten Vertragsverhältnis steht und der

- vom Kassenvorstand als Kandidat gemeldet worden ist;
- zum Kreis der aktiven versicherten Personen gehört;
- in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum angeschlossenen Arbeitgeber steht und bei diesem im Haupterwerb mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40% tätig ist;
- sich bereit erklärt, für das Mandat als Stiftungsrat zu kandidieren sowie sich als Stiftungsratsmitglied aus- und weiterzubilden zu lassen;
- über gute Methodenkenntnisse (z.B. Führungs- und Strategiekennntnisse, Prozesskenntnisse) oder grundlegende Fach- und Branchenkenntnisse, bevorzugt aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge verfügt;
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um seine Verantwortung in den in deutscher Sprache abgehaltenen Sitzungen des Stiftungsrates wahrzunehmen.

Als Arbeitnehmervertreter können ausschliesslich versicherte Personen kandidieren, welche keine geschäftsleitenden Funktionen innehaben.

Ausschlussgründe

Als Stiftungsrat nicht wählbar sind Personen, die für die Geschäftsführung der Stiftung tätig sind. Ebenfalls nicht wählbar sind Personen, welche den für die Geschäftsführung der Stiftung tätigen Personen oder den weiteren Stiftungsräten nahestehen (z.B. Ehegatten und eingetragene Partner, Eltern, Kinder, Geschwister). Genauere Angaben finden Sie im Wahlreglement.

Die Wahl erfolgt in zwei Schritten:

- In einem ersten Schritt benennen die Arbeitnehmervertreter wie auch die Arbeitgebervertreter des Kassenvorstandes aus dem Kreis der aktiven Versicherten maximal je einen Kandidaten (je ein Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter).
- In einem zweiten Schritt wählen die Arbeitnehmervertreter und die Arbeitgebervertreter der Kassenvorstände maximal zehn Kandidaten aus ihrer Liste (höchstens fünf Kandidaten pro Unternehmenskategorie). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche in ihrer Unternehmenskategorie am meisten Stimmen auf sich vereinen.

Zeitlicher Aufwand und Entschädigung

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes zu verlangen. Für ihre Tätigkeit haben die Mitglieder des Stiftungsrates Anspruch auf eine Entschädigung.

Verantwortlichkeit und Versicherung

Der Stiftungsrat ist von Gesetzes wegen für den Schaden verantwortlich, den er der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügt (Art. 52 BVG). Zur Abwehr unberechtigter Forderungen gegenüber dem Stiftungsrat hat die Stiftung eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Beginn und Beendigung der Amtsdauer

Die ordentliche Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Stiftungsratssitzung und dauert vier Jahre. Die Amtsdauer endet automatisch und das Mitglied scheidet aus dem Stiftungsrat aus, wenn

- die Amtsdauer nach vier Jahren endet und das Mitglied nicht wiedergewählt wird;
- das Arbeitsverhältnis endet, es sei denn, das Mitglied nimmt ohne Unterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber auf, der ebenfalls der Stiftung angeschlossen ist;
- der Anschlussvertrag zwischen dem Arbeitgeber, bei welchem das Mitglied angestellt ist, und der Stiftung aufgelöst wird;
- das Mitglied von seinem Mandat zurücktritt;
- das Mitglied die maximale Amtsdauer von drei vollen ordentlichen Amtsperioden erreicht.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter anderem in der Stiftungsurkunde und dem Wahlreglement. Diese sind unter www.vita.ch verfügbar.